

Abwasserüberlassungssatzung

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 40 vom 07. September 2000

**Satzung
des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) über die
Überlassung des Abwassers
(Abwasser-Überlassungssatzung)**

Auf Grund des § 50 Abs. 3 des Saarländischen Wasser-gesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt, S.306), des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997 (Amtsbl., S.1352) und des § 6 Nr. 1. der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Ab-wasser vom 15.10.1997 (Amtsbl., S. 1066) hat die Ver-bandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar in ih-rer Sitzung am 20.06.2000 die Abwasser-Überlassungssatzung beschlossen. Sie wird hiermit be-kanntgemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunalselbstverwaltungsge-setzes (KSVG) in der jeweils geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verlet-zung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öf-fentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Ver-bandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem EVS unter Be-zeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Präambel

Die vorliegende Satzung dient dem Zweck, sicherzustel-len, dass alle Gemeinden das in ihrem Gebiet gesammelte Abwasser dem EVS im Hinblick auf Menge und Be-schaffenheit so überlassen, dass die Abwasseranlagen nicht gefährdet und der ordnungsgemäße Betrieb sicher-gestellt ist.

Darüber hinaus soll gewährleistet sein, dass der EVS für den Transport und die Behandlung des Abwassers ein-zelner Mitglieder keine überproportionalen investiven, technischen oder betrieblichen Maßnahmen ergreifen muss.

§ 1**Allgemeines**

Gemäß § 50 Abs. 3 SWG bestimmen der EVS und die Gemeinden durch Satzung oder im Einzelfall, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist, insbesondere, ob das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

§ 2**Anforderung an das dem EVS zu überlassende Abwasser**

Die Gemeinden verpflichten sich,

- a) den Fremdwasseranteil des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers so gering zu halten, dass ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik i.S.d. § 18b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz entsprechender Betrieb der Abwasseranlage gewährleistet ist,
- b) folgende mittlere Konzentrationen des in ihrem Gebiet eingesammelten Abwassers an der Überlassungsstelle einzuhalten:

BSB ₅	400 mg/l
CSB	800 mg/l*

*dabei darf der CSB-Wert den BSB₅-Wert nicht um das 2,5fache übersteigen

Nges	80 mg/l
Pges	20 mg/l.

§ 3**Verpflichtungen der Mitglieder zur Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) Die Gemeinden verpflichten sich, in ihre Abwasser-satzungen Bestimmungen aufzunehmen, die gewährleisten, dass die in den Absätzen (2) bis (7) formulierten Voraussetzungen für die Einleitung in kommunale Abwasseranlagen von den Abwassererzeugern ihres Gebietes eingehalten werden.

(2) In die kommunale Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, das

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet und

- b) die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- c) den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- d) die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigen oder
- e) den Vorfluter schädlich verunreinigen kann.

(3) In die kommunale Abwasseranlage dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die den Grundsätzen des von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebenen jeweiligen Regelwerkes A 115 widersprechen bzw. die über den Richtwerten liegen, die in Anlage I zum Regelwerk A 115 sowie im ATV-Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind.

(4) Höhere als die in § 2 und im Regelwerk A 115 genannten Richtwerte können im Einzelfall, nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, mit Zustimmung des EVS zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles durch das eingeleitete Abwasser keine Gefahr für die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort beschäftigten Personen droht.

(5) Geringere als die in § 2 und im Regelwerk A 115 aufgeführten Richtwerte können im Einzelfall nach Anhörung des EVS festgesetzt werden, wenn nur so eine Gefährdung der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung verhindert werden kann.

(6) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so hat der Abwassererzeuger unverzüglich die Gemeinde und den EVS zu benachrichtigen.

(7) Zur Vermeidung kurzfristig oder plötzlich auftretender Überbelastungen der Abwasseranlagen kann vom Abwassererzeuger die Anlegung von Rückhalteanlagen oder die Speicherung des Abwassers verlangt werden.

(8) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung nicht aus, so können in Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem EVS im Einzelfall Frachtbegrenzungen festgelegt oder die Aufnahme dieser Abwässer versagt werden.

§ 4**Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage**

Die Gemeinden stellen durch geeignete Bestimmungen in ihrer Abwassersatzung sicher, dass sie zur Einhaltung der in den §§ 2 und 3 genannten Einleitbedingungen den Abwassererzeugern die Errichtung von Vorklärungs- oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen des Abwassers (z.B. durch Öl- und Fettabscheider, Emulsionsspaltanlagen u.ä.) innerhalb angemessener Fristen aufgeben können und bei Verstößen gegen die Abwassersatzung durch Verwaltungsakt geeignete Anordnungen und Auflagen erlassen bzw. die weitere Einleitung von Abwasser untersagen können.

§ 5**Verpflichtung zur Überwachung**

Die Gemeinden sind zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund ihrer Abwassersatzungen begrenzten Benutzungsrechte verpflichtet. Soweit Störungen in Abwasseranlagen des Verbandes auftreten, die auf Abwasser-einleitungen aus dem Gebiet eines Mitglieds zurückzuführen sind, wird das Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Einleiters in Abstimmung mit dem EVS vornehmen.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20.06.2000

Die Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Reiner Wolf

Prof. Dr. Peter Bähr